



ADVIGON



Ihre Verbraucherinformation

Advigon Swiss Fonds Police
gegen Einmalbeitrag
Juli 2023

Übersicht

Herzlich willkommen bei der Advigon	3
Wichtige Informationen	4
Versicherungsbedingungen	8
Steuerliche Hinweise	19

DER VERSICHERUNGSVERTRAG wird, wie kaum ein anderer Vertrag, von gegenseitigem Vertrauen geprägt.

DIE VERBRAUCHERINFORMATION ist eine vom Gesetzgeber vorgeschriebene Maßnahme, die Ihnen als Versicherungsnehmer ein größtmögliches Maß an Informationen über Ihren Versicherungsschutz garantiert.

Diese Broschüre enthält alle für Ihren Versicherungsschutz wichtigen Angaben und die Versicherungsbedingungen. Bewahren Sie bitte deshalb die Unterlagen sorgfältig bei Ihren Versicherungspapieren auf.



Liebe Kundin, lieber Kunde, herzlich willkommen bei der Advigon!

Wir freuen uns, Sie in der Advigon Produktwelt zu begrüßen. Uns liegt die Zufriedenheit unserer Kunden sehr am Herzen. Dies spiegelt sich sowohl in unseren Produkten als auch im Kundenservice wider. Wir bieten Ihnen eine persönliche Kundenberatung, schnelle und flexible Lösungen und zeitgemäß maßgeschneiderte Produkte.

Was verbirgt sich auf den nächsten Seiten?

Diese Broschüre informiert Sie über alle Fragen, die Ihren Versicherungsvertrag betreffen; insbesondere sind darin Angaben über Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes enthalten. Die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sind rechtsverbindlich und regeln alle gegenseitigen Rechte und Pflichten.

Für alle Fragen sind wir gerne für Sie da.

Hier finden Sie alle wichtigen Kontaktdaten auf einen Blick:

Kontakt zu Vertragsfragen:

TEL: 040 5555-4033
FAX: 040 5555-4042
E-MAIL: leben@advigon.com
WEB: www.advigon.com

Advigon Versicherung AG
LV-Vertragsservice
20911 Hamburg

Kontakt zu Leistungsfragen:

TEL: 040 5555-4033
FAX: 040 5555-4042
E-MAIL: leben@advigon.com
WEB: www.advigon.com

Advigon Versicherung AG
LV-Leistungsservice
20911 Hamburg

Ihre Advigon Versicherung AG



Wichtige Informationen

Die folgenden Informationen gemäß der VVG-Informationspflichtenverordnung (VVG = Versicherungsvertragsgesetz) geben Ihnen einen Überblick über die Grundlagen Ihres Versicherungsvertrags bei der Advigon Versicherung AG.

Bewahren Sie diese Verbraucherinformationen bitte sorgfältig auf.
Sie sind Bestandteil Ihres Versicherungsvertrags.

Ihr Versicherer

Advigon Versicherung AG, Drescheweg 1, 9490 Vaduz,
LIECHTENSTEIN

Sitz: Vaduz
Eingetragen im Handelsregister Liechtenstein
FL-0002.181.006-7

Gesetzlich Vertretungsberechtigte der Advigon Versicherung AG

Geschäftsleitung:
Kai-Uwe Blum, Godehard Laufköter, Rinaldo Manetsch

Hauptgeschäftstätigkeit der Advigon Versicherung AG

Die Advigon Versicherung AG betreibt die direkte Kranken- und
Lebensversicherung.

Zuständige Aufsichtsbehörde

FMA Finanzmarktaufsicht Liechtenstein, Postfach 279,
Landstraße 109, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN

Vertragsgrundlagen

Die für Ihren Vertrag geltenden Allgemeinen Versicherungsbedin-
gungen sowie sonstige Informationen sind für Sie im Inhaltsver-
zeichnis aufgeführt und vollständig auf den nachfolgenden Seiten
der Verbraucherinformation enthalten.

Wesentliche Merkmale der Versicherung

Die Art, der Umfang und die Fälligkeit der Versicherungsleistung
ergeben sich aus den Tarifen, den Versicherungsbedingungen,
dem Antrag und ggf. den nach Antragstellung vereinbarten Abwei-
chungen, die dem gewünschten Versicherungsschutz zugrunde lie-
gen.

Beitragshöhe

Sie können die Beitragshöhe dem Individuellen Informationsblatt
oder dem Versicherungsantrag entnehmen. Sollte der dort aufge-
führte Beitrag unrichtig berechnet oder ein dort nicht ausgewiesener
Zuschlag zu erheben sein, wird Ihnen der tatsächlich zu entrichten-
de Beitrag gesondert mitgeteilt; dieser bedarf Ihrer Zustimmung. In
diesem Fall ist der Inhalt der gesonderten Mitteilung maßgeblich.

Zusätzliche Kosten

Angaben zu Kosten wie z. B. Steuern oder Gebühren können Sie
Ihren Verbraucherinformationen entnehmen.

Beitragszahlung

Der einmalige Beitrag ist sofort fällig. Einzelheiten zur Höhe des
Beitrags entnehmen Sie bitte dem Individuellen Informationsblatt.

Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen

An die Ihnen zur Verfügung gestellten Informationen sind wir 6 Wo-
chen ab Aushändigung gebunden.

Anlagerisiko

Diese Rentenversicherung ist rein fondsgebunden und enthält keine
Garantien. Die Überschüsse und Beitragsteile werden in Fonds in-
vestiert. **Das Kapitalanlagerisiko für die im Fonds gehaltenen
Anteile liegt in vollem Umfang bei Ihnen.**

Der Wert der in Fonds investierten Überschüsse und Beitragsteile
unterliegt den Schwankungen des Finanzmarktes. Auf diese
Schwankungen hat der Versicherer keinen Einfluss. Bitte beachten
Sie auch, dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein
Indikator für künftige Erträge sind. Sie haben die Chance, bei guter
Entwicklung des Fonds einen Wertzuwachs zu erzielen, bei Kurs-
rückgängen tragen Sie aber auch das Risiko einer Wertminderung
bis hin zur völligen Aufzehrung.

Zustandekommen des Vertrags

Der Versicherungsvertrag kommt zustande, wenn die Advigon Ver-
sicherung AG in Textform die Annahme des Antrages erklärt oder
den Versicherungsschein aushändigt bzw. wenn das Angebot der
Advigon Versicherung AG in Textform angenommen wird.

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz besteht ab dem im Versicherungsschein
angegebenen Beginn, sofern der Einmalbeitrag gezahlt wurde.

Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird für die beantragte Dauer geschlossen. Die Ver-
tragsdauer nennen wir im Vorschlag, im Individuellen Informations-
blatt sowie im Versicherungsschein.

Vertragsbeendigung

**Sie können die Versicherung während der Ansparphase mit ei-
ner Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Mo-
natsvollständig in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen.**
Bei einer Kündigung endet Ihr Vertrag. Weitergehende Informati-
onen zu den Kündigungsmöglichkeiten und den möglichen Nachtei-
len einer Kündigung finden Sie in den Allgemeinen Versicherungs-
bedingungen in § 10 „Wann können Sie Ihre Versicherung kündi-
gen?“.

Solvabilitäts- und Finanzbericht

Unseren Bericht zur Solvabilitäts- und Finanzlage (SFCR) finden Sie online unter www.advigon.com/sfcr.

Hinweis zu Währungskursschwankungen

Die Vertragswährung für Ein- und Auszahlungen ist der Schweizer Franken (CHF). Durch Währungskursänderungen ist es möglich, dass trotz eines Ertrages in Schweizer Franken der Gegenwert in Euro niedriger sein kann.

Anwendbares Recht

Auf das Vertragsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

Vertragsklausel über zuständiges Gericht

Klagen gegen die Advigon Versicherung AG können Sie beim Gericht in Vaduz, Liechtenstein, oder bei dem Gericht Ihres Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthaltes erheben. Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht in Vaduz zuständig.

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und die weiteren Informationen sind in Deutsch abgefasst. Auch die Kommunikation zwischen der Advigon Versicherung AG und dem Versicherungsnehmer während der Laufzeit des Vertrags erfolgt auf Deutsch.

Hinweis auf außergerichtliches Schlichtungsverfahren

Schlichtungsversuche und Beschwerden können – wenn eine Einigung mit der Advigon nicht erzielt werden kann – an folgende Schlichtungsstelle gerichtet werden: Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich, Postfach 343, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN.

Hinweis auf Beschwerdemöglichkeit bei der FMA

Sie können sich mit einer Beschwerde an die zuständige Aufsichtsbehörde, die Finanzmarktaufsicht (FMA) Liechtenstein, Postfach 279, Landstraße 109, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN wenden. Hiervon bleibt Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, unberührt.

Abschluss- und Vertriebskosten

Die Angaben zur Höhe der in den Beitrag einkalkulierten Kosten können Sie dem Ihnen ausgehändigten Individuellen Informationsblatt entnehmen.

Sonstige Kosten

Angaben zu möglichen sonstigen Kosten finden Sie, sofern diese anfallen, ebenfalls im Individuellen Informationsblatt.

Überschussbeteiligung

Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 VVG an den Überschüssen und ggf. an der Bewertungsreserve der Kapitalanlage. Die Entstehung, Ermittlung, Zuteilung und Verwendung der Überschüsse und Bewertungsreserve ist in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen in § 3 „Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?“ erläutert.

Werte bei Kündigung oder Beitragsfreistellung

Eine Übersicht über die Leistungen bei Kündigung des Vertrages können Sie den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung entnehmen. Die dort genannten garantierten Werte können

nicht unterschritten werden. In den Allgemeinen Versicherungsbedingungen finden sich Hinweise zu den Fristen und Modalitäten einer Kündigung. Eine Beitragsfreistellung ist nicht möglich.

Weitere Informationen zu Ihrem Versicherungsvertrag

In den Unterlagen der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung erhalten Sie Informationen zu den nachfolgend aufgeführten Punkten:

- Erläuterungen zum angebotenen Fonds
- Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase
- steuerliche Hinweise
- Auszug aus den in Bezug genommenen Gesetzen.

Modellrechnung

Modellrechnungen über die mögliche Wertentwicklung Ihres Vertrages befinden sich in den Unterlagen zu der Ihnen vorgeschlagenen Versicherung. Dort können Sie anhand verschiedener Zinssätze erkennen, wie sich die Leistungen zum Ablauf Ihrer Versicherung darstellen könnten. Sie haben trotz der exakten Darstellung nur hypothetischen Charakter.

Widerrufsbelehrung

Abschnitt 1

Widerrufsrecht, Widerrufsfolgen und besondere Hinweise

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb einer Frist von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Widerrufsfrist beginnt, nachdem Ihnen

- das Basisinformationsblatt,
- der Versicherungsschein,
- die Vertragsbestimmungen, einschließlich der für das Vertragsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen, diese wiederum einschließlich der Tarifbestimmungen,
- diese Belehrung,
- und die weiteren in Abschnitt 2 aufgeführten Informationen

jeweils in Textform zugegangen sind.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Advigon Versicherung AG,
Drescheweg 1, 9490 Vaduz, LIECHTENSTEIN,
E-Mail: lv-vertrag@advigon.com,
Fax: 040 5555-4042.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz und der Versicherer hat Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Prämien zu erstatten, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil der Prämie, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, darf der Versicherer in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich um einen Betrag, der sich zeitanteilig vom Beginn des Vertrags bis zum Zugang des Widerrufs errechnet. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile hat der Versicherer Ihnen auszuzahlen. Der Versicherer hat zurückzuzahlende Beträge unverzüglich

lich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs, zu erstatten.

Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, so hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Abschnitt 2

Auflistung der für den Fristbeginn erforderlichen weiteren Informationen

Hinsichtlich der in Abschnitt 1 Satz 2 genannten weiteren Informationen werden die Informationspflichten im Folgenden im Einzelnen aufgeführt:

Unterabschnitt 1

Informationspflichten bei allen Versicherungszweigen

Der Versicherer hat Ihnen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; anzugeben ist auch das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer;
2. die Identität einer Vertreterin oder eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es eine solche Vertreterin oder einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Versicherer, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun haben, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird;
3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers;
5. Angaben über das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben;
6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere Angaben über Art, Umfang und Fälligkeit der Leistung des Versicherers;
7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung,

die Ihnen eine Überprüfung des Preises ermöglichen;

8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Beitrags sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden;
9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien;
10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises;
11. den Hinweis, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind, die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen;
12. Angaben darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll;
13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen haben; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
14. a) Angaben zur Laufzeit des Vertrags;
b) Angaben zur Mindestlaufzeit des Vertrags;
15. Angaben zur Beendigung des Vertrages, insbesondere zu den vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen; soweit die Mitteilung durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen erfolgt, bedürfen die Informationen einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form;
16. die Mitgliedstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zu Ihnen vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt;
17. das auf den Vertrag anwendbare Recht, eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht;
18. die Sprachen, in denen die Versicherungsbedingungen und die in diesem Unterabschnitt genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden, sowie die Sprachen, in denen sich der Versicherer verpflichtet, mit Ihrer Zustimmung die Kommunikation während der Laufzeit des Vertrages zu führen;
19. einen möglichen Zugang für Sie zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hin-

zuweisen, dass die Möglichkeit für Sie den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt;

20. Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde sowie die Möglichkeit einer Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde.

Unterabschnitt 2 Zusätzliche Informationspflichten bei dieser Lebensversicherung

Bei dieser Lebensversicherung hat der Versicherer Ihnen zusätzlich zu den oben genannten Informationen die folgenden Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Angaben in Schweizer Franken zur Höhe der in die Prämie einkalkulierten Kosten; dabei sind die einkalkulierten Abschlusskosten als einheitlicher Gesamtbetrag und die übrigen einkalkulierten Kosten als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen; bei den übrigen einkalkulierten Kosten sind die einkalkulierten Verwaltungskosten zusätzlich gesondert als Anteil der Jahresprämie unter Angabe der jeweiligen Laufzeit auszuweisen;
2. Angaben in Schweizer Franken zu möglichen sonstigen Kosten, insbesondere zu Kosten, die einmalig oder aus besonderem Anlass entstehen können;
3. Angaben über die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe;
4. Angabe in Schweizer Franken der in Betracht kommenden Rückkaufswerte;
5. Angaben in Schweizer Franken über den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung;
6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 4 und 5 garantiert sind, die Angabe hat in Schweizer Franken zu erfolgen;
7. Angaben über die der Versicherung zugrundeliegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte;
8. allgemeine Angaben über die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung;
9. die Minderung der Wertentwicklung durch Kosten in Prozentpunkten (Effektivkosten) bis zum Beginn der Auszahlungsphase.

Ende der Widerrufsbelehrung



Versicherungsbedingungen für die private, fondsgebundene Rentenversicherung „Advigon Swiss Fonds Police“

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

Sie sind als Versicherungsnehmer unser Vertragspartner; für unser Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen. Um Ihnen das Lesen der Versicherungsbedingungen zu erleichtern, möchten wir Ihnen vorab einige Begriffe erläutern.

Begriffe Rentenversicherung

Abrufphase: Die Abrufphase ist der Zeitraum vor dem vereinbarten Rentenbeginn, in welchem Sie vorzeitig die vereinbarte Erlebensfallleistung (Rente oder Kapitalabfindung) in Anspruch nehmen können.

Ansparphase: Die Ansparphase ist die Zeit vom Versicherungsbeginn bis zum vereinbarten Rentenbeginn.

Bewertungsreserve: Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind.

CHF: Schweizer Franken, Währung in Liechtenstein, Währung des Vertrags.

Garantieguthaben: Während der **Ansparphase** benötigen wir das Garantieguthaben zur Deckung der Verwaltungskosten. Es sinkt bis zum Ende der Ansparphase auf null. Diejenigen Beitragsanteile, die nicht für Kosten und den Kauf von Fondsanteilen verwendet werden, bilden das Garantieguthaben. Eine garantierte jährliche Verzinsung des Garantieguthabens ist in diesem Vertrag nicht vorgesehen.

Ab dem vereinbarten **Rentenbeginn** endet die Fondsbeteiligung. Das dann vorhandene Fondsguthaben wird in Geldeinheiten umgerechnet, dem Garantieguthaben zugeführt und daraus eine Altersrente geleistet.

Kapitalrückgewähr: Bei Tod der versicherten Person im Rentenbezug wird einmalig eine Kapitaleistung ausgezahlt.

Rechnungszins: Der Rechnungszins ist der jährliche Zins, mit dem Ihr Garantieguthaben mindestens verzinst wird. Der garantierte jährliche Rechnungszins in der Ansparphase ist 0 %.

Rentenbezugszeit: Vereinbarter Zeitraum der Rentenzahlung.

Rentengarantiezeit: Zeitraum nach Rentenbeginn, in welchem die Rente mindestens weitergezahlt wird, auch wenn die versicherte Person während dieser Zeit stirbt.

Rückkaufswert: Der Rückkaufswert ist der Betrag, den Sie bei Kündigung des Vertrags erhalten.

Sparbeitrag: Aus dem uns übertragenen Gesamtbeitrag ziehen wir Kosten (z. B. Abschluss- und Verwaltungskosten) ab. Den verbleibenden Teil des Beitrags (Sparbeitrag) schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben gut.

Verlängerungsphase: Durch Inanspruchnahme der Verlängerungsphase können Sie Ihren Rentenbeginn nach hinten verschieben.

Versicherungsnehmer: Der Versicherungsnehmer ist derjenige, mit dem wir das Vertragsverhältnis geschlossen haben.

Versicherte Person: Die versicherte Person ist die Person, auf deren Leben der Versicherungsschutz abgeschlossen wird.

Vertragsguthaben: Das Vertragsguthaben setzt sich aus einem geringen Anteil Garantieguthaben (wird für die Kostenentnahme benötigt) und größtenteils dem Fondsguthaben zusammen.

Fondsspezifische Begriffe

Fondsbeteiligung: Eine Fondsbeteiligung liegt für diese Rentenversicherung vor, da der gesamte Sparbeitrag und die Überschüsse in Fonds investiert werden. Bei dieser Form gibt es keine garantierte Rente zum vereinbarten Rentenbeginn. Die Höhe der Rente zum Rentenbeginn hängt vollständig von der Entwicklung der Fonds und dem zum Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben ab.

Fonds: Investmentfonds, der in einen oder mehreren Anlagebereichen nach vorher festgelegten Grundsätzen investiert.

Fondsguthaben: Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung entspricht dem Wert der auf die Versicherung entfallenden Anteilseinheiten. Er wird durch Multiplikation der Anzahl und den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Werten der Anteilseinheiten ermittelt.

Rentenfaktor: Der Rentenfaktor gibt an, welche Rente aus 10.000 CHF Fondsguthaben gebildet wird.

Inhaltsverzeichnis

Umfang der Versicherung	10
§ 1 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?	10
§ 2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?	10
§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?	10
§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	12
§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?	12
§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?	12
Beitragszahlung	12
§ 7 Wie erfolgt die Beitragszahlung und wie legen wir Ihre Beiträge an?	12
§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?	12
§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?	12
§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?	13
Gestaltungsmöglichkeiten für die Rentenversicherung	13
§ 11 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn vorverlegen (Abrufphase)?	13
§ 12 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben (Verlängerungsphase)?	13
§ 13 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Zuzahlungen erhöhen?	14
§ 14 Wie können Sie Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen?	14
§ 15 Was beinhaltet die garantierte Rentensteigerung ab Rentenbeginn (Leistungsdynamik)?	14
§ 16 Was bedeutet das Ablaufmanagement vor dem vereinbarten Rentenbeginn?	14
§ 17 Welche zeitweise Sicherungsmöglichkeit besteht für das Fondsguthaben?	14
§ 18 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?	14
§ 19 Wie können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?	15
Kosten	15
§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?	15
Sonstige Regelungen	16
§ 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?	16
§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?	16
§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?	16
§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?	16

Private Rentenversicherung

Bei dieser fondsgebundenen Rentenversicherung handelt es sich um eine aufgeschobene Rentenversicherung gegen einmalige Beitragszahlung in Schweizer Franken (CHF).

Umfang der Versicherung

§ 1 Welche Leistungen erbringen wir bei Erleben des vereinbarten Rentenbeginns?

Rentenzahlungen

- (1) Erlebt die versicherte Person den vereinbarten Rentenzahlungsbeginn, leisten wir ab diesem Zeitpunkt die versicherte Rente ein Leben lang oder zeitlich begrenzt, je nach abgeschlossener Rentenzahlungsdauer. Die Rente können Sie sich je nach vereinbarter Rentenzahlungsweise jährlich, halbjährlich, vierteljährlich oder monatlich auszahlen lassen.

Höhe der Rente

- (2) Die Höhe der Rente ergibt sich aus dem zum vereinbarten Rentenbeginn vorhandenen Fondsguthaben und aus einem Überschussguthaben.

Während der Ansparphase erwerben Sie mit den Sparbeiträgen Anteile an einem Fonds. Die Fondsanteile bilden ein Fondsguthaben. Die Fondsanteile rechnen wir am ersten Bankarbeitstag des Monats des vereinbarten Rentenbeginns in Geldeinheiten um (Bewertungsstichtag). Die Höhe der Rente hängt von der Entwicklung des Fondsguthabens ab. Diese Entwicklung können wir nicht voraussagen. Sie haben bei Kurssteigerungen die Möglichkeit, einen Wertzuwachs in CHF zu erzielen; es kann im Fall eines Kursrückgangs auch zu einer Wertminderung in CHF kommen.

Rechnungsgrundlagen

- (3) Unter Rechnungsgrundlagen verstehen wir den Rechnungszins, die Sterblichkeit und die Kosten (siehe § 20).

Die auszuzahlende Rente berechnen wir zum Rentenbeginn geschlechtsunabhängig aus dem zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vertragsguthaben (bestehend aus Überschüssen und Fondsguthaben).

- Für das Überschussguthaben kommen diejenigen Rechnungsgrundlagen zur Anwendung, die zum Zeitpunkt des Rentenbeginns für den Neuabschluss von Rentenversicherungen maßgeblich sind.
- Die aus Sparbeiträgen finanzierte Rente ergibt sich durch Multiplikation des vorhandenen Fondsguthabens mit einem Rentenfaktor. Dieser Rentenfaktor gibt an, welche Rentenhöhe Sie für je 10.000 Schweizer Franken (CHF) Fondsguthaben zu Rentenbeginn erhalten. Den Rentenfaktor berechnen wir mit den zu Rentenbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen.

Wir garantieren aber mindestens einen Rentenfaktor auf Basis der zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen (Sterbetafel DAV 2004 R, Rechnungszins 0,25 %).

Alternative zur klassischen Rentenzahlung

- (4) Anstelle der Rentenzahlungen können Sie zum Rentenbeginn auch eine Kapitalabfindung des vorhandenen Vertragsguthabens wählen (**Kapitalwahlrecht**). Die Kapitalabfindung kann in voller Höhe oder auch nur teilweise in Anspruch genommen werden. Wird sie nur zum Teil ausgezahlt, verrenten wir das übrige Kapital. Der Antrag auf Kapitalabfindung muss uns vor dem Fälligkeitstag der ersten Rente zugegangen sein. Auf die Möglichkeit der Kapitalabfindung weisen wir Sie rechtzeitig vor Rentenbeginn hin.

§ 2 Welche Leistungen erbringen wir bei Tod?

Vor Rentenzahlungsbeginn

- (1) Bei Tod der versicherten Person vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn steht das Vertragsguthaben zur Verfügung. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Fondsanteile ist der erste Bankarbeitstag des auf den Eingang der Mitteilung

über den Tod folgenden Monats. Vorhandene Überschüsse werden generell bei Tod ausgezahlt.

Nach Rentenzahlungsbeginn

- (2) Ist eine **Rentengarantiezeit** vereinbart und stirbt die versicherte Person während der Rentenbezugszeit und innerhalb der vereinbarten Garantiezeit, zahlen wir die Rente bis zum Ablauf dieser Garantiezeit weiter. Es besteht auch die Möglichkeit, sich die bis zum Ablauf der Garantiezeit noch ausstehenden Renten (mit dem in der Rentenlaufzeit gültigen Rechnungszins diskontiert) als einmalige Kapitaleistung auszahlen zu lassen.
- (3) Ist in Ihren Vertrag die **Kapitalrückgewähr** eingeschlossen, zahlen wir bei Tod der versicherten Person in der Rentenlaufzeit eine einmalige Kapitaleistung. Diese wird aus dem Kapital, welches zu Rentenbeginn zur Bildung der Rente zur Verfügung gestanden hat, gebildet. Bereits gezahlte Renten werden hier von abgezogen, in der Rentenlaufzeit entstandene Überschüsse jedoch nicht.
- (4) Sie können einen Todesfallschutz für die Rentenbezugszeit jederzeit bis zum Tag des Rentenbeginns nachträglich zum Vertragsbestandteil machen oder eine bestehende Todesfallabsicherung aus dem Vertrag ausschließen.

§ 3 Wie erfolgt die Überschussbeteiligung?

- (1) Wir beteiligen Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) an den Überschüssen und an der Bewertungsreserve der Kapitalanlagen (Überschussbeteiligung). Die Höhe der Überschüsse wird jedes Jahr vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars festgelegt (Deklaration). Die Höhe der Überschussbeteiligung veröffentlichen wir in unserem Geschäftsbericht. Auf Wunsch schicken wir Ihnen die Informationen zu.

Die Überschüsse werden nach den Vorschriften des Liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrecht ermittelt und jährlich im Rahmen unseres Jahresabschlusses festgestellt. Der Jahresabschluss wird von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer geprüft und ist unserer Aufsichtsbehörde einzureichen. Die Bewertungsreserve wird im Anhang unseres Geschäftsberichts ausgewiesen.

Wir erläutern im Folgenden,

- wie die Überschüsse entstehen,
- wie die Überschüsse verwendet werden können und
- warum wir die Höhe der Überschussbeteiligung nicht garantieren können.

Überschussentstehung

- (2) Nachfolgend erläutern wir Ihnen,
- aus welchen Quellen die Überschüsse stammen (Absatz 2),
 - wie wir mit den Überschüssen verfahren (Absatz 3) und
 - wie Bewertungsreserven entstehen und wie wir diese zuordnen (Absatz 4).

Überschüsse können aus drei verschiedenen Quellen entstehen: den Kapitalerträgen, dem Risikoergebnis und dem übrigen Ergebnis. An den Überschüssen beteiligen wir die Versicherungsnehmer angemessen.

a) Kapitalerträge

Kapitalerträge entstehen durch Anlage des Garantieguthabens einer Versicherung.

Ihre fondsgebundene Rentenversicherung verwendet Beiträge überwiegend für den Kauf von Fondsanteilen. Die Höhe der Rente hängt infolgedessen von der Entwicklung des Fondsguthabens ab. Mit Beginn der Rentenzahlung endet die Fondsbeteiligung. Das Fondsguthaben wird dann in Geldeinheiten

umgerechnet und in das Garantieguthaben überführt. Das gesamte Guthaben Ihres Vertrags ist dann an den Erträgen der Kapitalanlagen und somit auch an den Überschüssen beteiligt.

b) Risikoergebnis

Weitere Überschüsse entstehen insbesondere, wenn die tatsächliche Lebensdauer und damit die Rentenzahlungsdauer der Versicherten kürzer sind, als bei der Tarifkalkulation angenommen.

c) Übriges Ergebnis

Überschüsse aus dem übrigen Ergebnis können beispielsweise entstehen, wenn die Kosten niedriger sind als bei der Tarifkalkulation angenommen.

- (3) Die verschiedenen Versicherungsarten tragen unterschiedlich zum Überschuss bei. Wir haben deshalb gleichartige Versicherungen zu Gewinngruppen zusammengefasst. Gewinngruppen bilden wir beispielsweise, um das versicherte Risiko wie das Langlebkeitsrisiko zu berücksichtigen. Die Überschüsse verteilen wir auf die einzelnen Gewinngruppen nach einem verursachungsorientierten Verfahren, und zwar in dem Maß, wie die Gewinngruppen zur Entstehung von Überschüssen beigetragen haben.

Die auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschüsse führen wir der Rückstellung für Beitragsrückerstattung zu. Diese Rückstellung dient dazu, Schwankungen der Überschüsse im Zeitablauf zu glätten. Sie darf grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwendet werden.

Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen. Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Wenn wir die Rückstellung für Beitragsrückerstattung zum Verlustausgleich oder zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen, belasten wir die Versichertenbestände verursachungsorientiert.

- (4) **Bewertungsreserven** entstehen, wenn der Marktwert der Kapitalanlagen des Versicherers über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen im Geschäftsbericht ausgewiesen sind. Sie sorgen für Sicherheit und dienen dazu, kurzfristige Ausschläge an den Kapitalmärkten auszugleichen.

Die Bewertungsreserven, die nach versicherungsvertragsrechtlichen Vorschriften für die Beteiligung der Verträge zu berücksichtigen sind, werden monatlich neu ermittelt. Ihre Zuordnung zu den Verträgen erfolgt anteilig rechnerisch nach einem dem einzelnen Vertrag zugeordneten verursachungsorientierten Verfahren. Der Anteil ist beeinflusst von der Dauer der Bestandszugehörigkeit, dem Wert der Versicherung sowie dem Verhältnis der Versicherung zum gesamten Versicherungsbestand. Die Beteiligung bezieht sich nach den derzeitigen Vorschriften auf die Hälfte des rechnerischen Anteils des Vertrags an der Bewertungsreserve.

Die Beteiligung an der Bewertungsreserve wird zum Ende der Ansparphase oder bei vorzeitiger Vertragsbeendigung fällig. Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich alle Versicherungen, die Zinsüberschüsse erhalten, sowie aus Überschüssen gebildete Ansammlungsguthaben bei Versicherungen, die selbst keine Zinsüberschüsse erhalten. In Fonds investierte Teile Ihrer Versicherung werden nicht an der Bewertungsreserve beteiligt.

Überschussverwendung vor Rentenbeginn

- (5) Die Überschussbeteiligung besteht aus

- laufenden Überschüssen sowie
- einer Schlusszahlung.

a) Laufende Überschüsse

Sie bestehen zu einem großen Teil aus Zinsüberschüssen, welche in Prozent des vorhandenen Garantieguthabens festgelegt

werden. Laufende Überschüsse werden monatlich zugeteilt. Die Zuteilung ist unwiderruflich. Eine spätere abweichende Festlegung der Überschussanteilsätze wirkt sich nicht auf die bereits zugeteilten Überschüsse aus.

Vor Rentenbeginn kann Ihr Vertrag auch Verwaltungskostenüberschüsse erhalten. Diese werden in Prozent der kalkulatorischen Verwaltungskosten festgelegt und monatlich zugeteilt.

b) Schlusszahlung

Zum Ende der Ansparphase erhalten Sie einen Schlussüberschuss. Die Höhe des Schlussüberschusses berechnet sich aus den Beträgen, die sich über die zurückliegende Vertragslaufzeit durch einen zusätzlichen Zinsüberschuss in konstanter Höhe zusätzlich ergeben hätten. Für den Schlussüberschuss werden diese Beträge aufsummiert und mit der im jeweiligen Monat deklarierten Gesamtverzinsung zuzüglich des zusätzlichen Zinsüberschusses verzinst. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase erhalten Sie keinen Schlussüberschuss.

Unabhängig vom Schlussüberschuss wird Ihr Vertrag an der Bewertungsreserve beteiligt. Die Beteiligung an der Bewertungsreserve wird auf einen Mindestbetrag angehoben, sofern dieser höher ist. Die Mindestbeteiligung an der Bewertungsreserve berechnet sich wie der Schlussüberschuss, nur mit einem eigenen für den Mindestbetrag deklarierten Zinsüberschuss. Bei einer vorzeitigen Beendigung der Ansparphase wird kein Mindestbetrag zugesagt.

Die für die Berechnung des Schlussüberschusses und der Mindestbeteiligung an der Bewertungsreserve maßgeblichen Zinssätze werden im Rahmen der Überschussdeklaration festgelegt.

- (6) **Die laufenden Überschüsse werden**, sofern sie nicht teilweise oder vollständig für die Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden, **bis zum Beginn der Rentenzahlung für den Kauf von Fondsanteilen verwendet**.

Überschussverwendung nach Rentenbeginn

- (7) Nach Beginn der Rentenzahlung erhalten Sie für Ihre Versicherung am Ende eines jeden Monats Überschüsse. Renten im Rentenbezug erhalten keinen Schlussüberschuss.

Die laufenden Überschüsse können auch im Rentenbezug zur Auffüllung der Deckungsrückstellung benutzt werden. Verbleibende laufende Überschüsse werden für die Bildung einer teil- oder voll-dynamischen Bonusrente verwendet.

Voll-dynamische Bonusrente:

Aus den zugeteilten Überschüssen wird jährlich eine Zusatzrente gebildet, welche die versicherte Rente erhöht. Einmal erreichte Erhöhungen sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die Überschüsse werden während des Versicherungsjahres angespart und am Ende des Versicherungsjahres zur Erhöhung der versicherten Leistung verwendet.

Teil-dynamische Bonusrente:

Aus den für die Rentenlaufzeit zu erwartenden Überschüssen wird zur versicherten Rente eine gleichbleibende Sockelrente gebildet, die sich jährlich noch durch eine zusätzliche Bonusrente erhöhen kann. Einmal zugeteilte Bonusrenten sind für die Dauer des Rentenbezugs garantiert. Die Sockelrente wird während der vereinbarten Rentenzahlungsdauer so lange erbracht, wie die versicherte Person lebt. Die Sockelrente kann bei sinkenden Überschüssen neu berechnet und ggf. gesenkt werden. Bei Tod innerhalb der Rentengarantiezeit wird die teil-dynamische Bonusrente auf die voll-dynamische Bonusrente umgestellt.

Die für die Rentenbezugszeit gewählte Überschussverwendung können Sie jederzeit bis zum Rentenbeginn auf Antrag wechseln.

Höhe der Überschussbeteiligung

- (8) Die Höhe der Überschussbeteiligung hängt von vielen Einflüssen ab. Diese sind nicht vorhersehbar und von uns nur begrenzt beeinflussbar. Von Bedeutung ist hierbei die

Entwicklung des versicherten Risikos und der Kosten. Für das Garantieguthaben ist die Zinsentwicklung des Kapitalmarkts ein wichtiger Einflussfaktor. Die Höhe der Bewertungsreserven ändert sich ebenfalls im Zeitablauf. Die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung kann sich daher ändern und somit nicht garantiert werden. Verbindliche Angaben über die Höhe der künftigen Überschussbeteiligung sind nicht möglich.

Durch eine z. B. nachhaltig verlängerte Lebenserwartung oder ein dauerhaft niedriges Zinsniveau an den Kapitalmärkten kann sich die Rechnungsgrundlage zur Bildung der Deckungsrückstellung ändern. Sollte die Deckungsrückstellung für die gegebene garantierte Leistungszusage nicht ausreichen, müssen wir geeignete Maßnahmen treffen, um die Garantie weiterhin sicherstellen zu können. Als Folge sind dann Auffüllungen der Deckungsrückstellung gegenüber der bisher verwendeten Rechnungsgrundlage erforderlich (Nachreservierung). Dies kann zu einer Verringerung der Überschussbeteiligung bis hin zum vollständigen Aussetzen führen.

Wir informieren Sie jährlich über:

- den Stand der Ihrer Versicherung zugeteilten laufenden Überschüsse,
- den nach aktueller Deklaration bestehenden Schlusszahlungsanspruch und
- die zuletzt festgestellte Höhe Ihrer Beteiligung an der Bewertungsreserve.

Das erste Mal werden wir Sie zum Ende des ersten Versicherungsjahres informieren.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt mit Abschluss des Vertrags, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Unsere Leistungspflicht entfällt allerdings bei nicht rechtzeitiger Zahlung des einmaligen Beitrags.

§ 5 Wer erhält die Versicherungsleistung?

- (1) Die Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als unseren Versicherungsnehmer, sofern Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalls die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalls können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.
- (2) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Versicherungsvertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.
- (3) Sie können auch ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte sofort und unwiderruflich die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll. Sobald wir Ihre Erklärung erhalten haben, kann dieses Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.
- (4) Sie können das Recht auf die Leistung bis zum Eintritt des jeweiligen Versicherungsfalls grundsätzlich ganz oder teilweise an Dritte abtreten oder verpfänden, soweit derartige Verfügungen rechtlich möglich sind.
- (5) Bei Einräumung oder Widerruf eines Bezugsrechts sowie einer Abtretung oder Verpfändung brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten in Textform (z. B. Papierform, E-Mail) vorliegt. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie. Es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen (z. B. unwiderrufliche Bezugsberechtigung, Abtretung, Verpfändung) vorgenommen haben.

§ 6 Was ist zu beachten, wenn eine Versicherungsleistung verlangt wird?

- (1) Leistungen aus dem Versicherungsvertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines echtheitsbestätigten amtlichen Zeugnisses über die Identität des Empfangsberechtigten mit Lichtbild sowie der Auskunft nach § 22 (weitere Auskunftspflichten).
- (2) Wir können vor jeder Renten- oder Kapitalzahlung auf unsere Kosten ein amtliches Zeugnis darüber verlangen, dass die versicherte Person noch lebt.
- (3) Der Tod der versicherten Person muss uns unverzüglich mitgeteilt werden. Außer dem Versicherungsschein ist uns eine amtliche Sterbeurkunde einzureichen, die Alter, Geburtsort und Todesursache enthält. Zu Unrecht empfangene Rentenzahlungen sind an uns zurückzuzahlen.
- (4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise und Auskünfte verlangen. Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt der Anspruchsteller.
- (5) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums bzw. der Schweiz trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

Beitragszahlung

§ 7 Wie erfolgt die Beitragszahlung und wie legen wir Ihre Beiträge an?

- (1) Die Beitragszahlung zu Ihrer Versicherung erfolgt durch einen einmaligen Beitrag. Aus dem uns übertragenen Gesamtbeitrag ziehen wir Kosten (siehe § 20) ab. Den verbleibenden Teil (Sparbeitrag) schreiben wir Ihrem Vertragsguthaben gut.
- (2) Mit den Sparbeiträgen erwerben wir Fondsanteile. Ausgabeaufschläge für den Erwerb von Fondsanteilen werden nicht erhoben. Bewertungsstichtag für die Umrechnung der Beiträge in Fondsanteile ist der erste Bankarbeitstag im Monat.

§ 8 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

- (1) Der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrags zu zahlen, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.
- (2) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten. Bei Fälligkeit einer Versicherungsleistung verrechnen wir Beitragsrückstände mit der Leistung.

§ 9 Was geschieht, wenn Sie einen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen können?

- (1) Wenn Sie den einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange die Zahlung noch nicht bewirkt ist. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben.
- (2) Ist der einmalige Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalls noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 10 Wann können Sie Ihre Versicherung kündigen?

Wir erläutern im Folgenden

- wann Sie Ihre Versicherung kündigen können,
 - welche Leistung wir bei Kündigung erbringen und
 - welche Nachteile sich aus der Kündigung ergeben können.
- (1) Sie können Ihre Versicherung während der Ansparphase mit einer Frist von einem Monat zum Ende des darauffolgenden Monats vollständig in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) kündigen. Bei einer Kündigung endet Ihr Vertrag.
- (2) Während des Rentenbezugs können Sie Ihre Versicherung in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) zum nächsten Monatsersten kündigen, sofern Sie eine Todesfalleistung (Rentengarantiezeit oder Kapitalrückgewähr) vereinbart haben. Die Kündigung ist auf die Höhe der zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Todesfalleistung begrenzt und damit nur teilweise möglich. Aus dem verbleibenden Guthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik eine neue Leistung gebildet. Nach Ablauf der Rentengarantiezeit oder der Kapitalrückgewähr ist eine Kündigung nicht mehr möglich.

Leistung bei Kündigung

- (3) Bei Kündigung Ihres Vertrags zahlen wir den Rückkaufswert aus. Der Rückkaufswert setzt sich zusammen aus
- dem Garantieguthaben,
 - vermindert um einen Abzug aus dem Garantieguthaben,
 - dem Fondsguthaben (in der Ansparphase) und
 - einer möglichen Schlusszahlung inklusive einer möglichen Beteiligung an der Bewertungsreserve (in § 3 erklärt).

Die Rückzahlung des einmaligen Beitrags können Sie nicht verlangen.

- (4) Das Garantieguthaben wird aus denjenigen Beitragsteilen gebildet, die für die Begleichung der Kosten (siehe § 20) vorgesehen sind. Das Garantieguthaben wird nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik mit den Rechnungsgrundlagen der Beitragskalkulation zum Zeitpunkt, zu dem die Kündigung wirksam wird, ermittelt.

Wir sind nach § 169 Absatz 6 VVG berechtigt, das für die Berechnung des Rückkaufswertes verwendete Garantieguthaben darüber hinaus angemessen herabzusetzen. Dies ist nur möglich, um eine Gefährdung der Belange der Versicherungsnehmer, insbesondere die Gefährdung der dauernden Erfüllbarkeit der sich aus den Versicherungsverträgen ergebenden Verpflichtungen, auszuschließen. Die Herabsetzung ist jeweils auf ein Jahr befristet.

- (5) Das Fondsguthaben Ihrer Versicherung entspricht dem Zeitwert der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteilseinheiten der erworbenen Fonds. Die Höhe des Fondsguthabens wird durch Multiplikation der Anzahl und den zu einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelten Werten der Anteilseinheiten berechnet. Bewertungsstichtag für die Umrechnung des Fondsanteils ist der erste Bankarbeitstag des Monats, zu dem die Kündigung wirksam wird.
- (6) Wir verzichten auf einen Abzug,
- bei Kündigung innerhalb der Abrufphase (siehe § 11),
 - bei Kündigung innerhalb der Verlängerungsphase (siehe § 12),
 - bei Kündigung im Rentenbezug und
 - wenn Sie Kapital aus dem Fondsguthaben entnehmen.

Bei Kündigung erheben wir einen Abzug nur vom Garantieguthaben, nicht aber vom Fondsguthaben. Dieser beträgt 0,5 %

des Garantieguthabens, multipliziert mit der Restlaufzeit bis zur Abrufphase in Jahren, mindestens jedoch 100 CHF.

Der Abzug ist zulässig, wenn er angemessen ist. Dies ist im Zweifel von uns nachzuweisen. Wir halten den Abzug für angemessen, weil mit ihm eine oder mehrere der nachstehenden Folgen einer vorzeitigen Kündigung ausgeglichen werden:

- Verlust von kollektiv gestelltem Risikokapital;
- verminderte Kapitalerträge.

Ihr Versicherungsvertrag profitiert in der Anfangszeit vom vorhandenen Risikokapital aus den anderen schon bestehenden Versicherungen. Wenn Sie vorzeitig kündigen, stellt Ihr Versicherungsvertrag der Versichertengemeinschaft später – anders als von uns kalkuliert – kein Risikokapital mehr zur Verfügung. Aufgrund einer vorzeitigen Kündigung entgehen uns außerdem künftige Kapitalerträge, die wir einkalkuliert haben.

Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird entsprechend herabgesetzt.

Nachteile einer Kündigung

- (7) Die Kündigung Ihrer Versicherung kann Nachteile für Sie haben. Die Nachteile können sich dadurch ergeben, dass die Abschluss- und Vertriebskosten für die gesamte Vertragslaufzeit einmalig zu Beginn der Versicherung entnommen werden. Hierdurch wächst das Vertragsguthaben langsamer an als in den Folgejahren.

Gestaltungsmöglichkeiten für die Rentenversicherung

§ 11 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn vorverlegen (Abrufphase)?

In Ihren Vertrag ist eine Abrufphase eingeschlossen. Dadurch haben Sie die Möglichkeit, Ihren Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre vorzuverlegen, sofern Sie uns dies rechtzeitig mitteilen. Eine Vorverlegung des Rentenbeginns ist frühestens nach zehn Versicherungsjahren möglich. Ihr Recht auf Kapitalabfindung (ganz oder teilweise) besteht auch während der Abrufphase. Die Rentenhöhe bzw. Kapitalabfindung berechnet sich versicherungsmathematisch entsprechend der verkürzten Laufzeit auf Basis unveränderter Rechnungsgrundlagen. Wir verzichten auf einen Abzug bei Vorziehen des Rentenbeginns. Wir rechnen die Fondsanteile am ersten Bankarbeitstag des Monats des vorgezogenen Rentenbeginns um (Bewertungsstichtag).

§ 12 Wie können Sie Ihren Rentenbeginn hinausschieben (Verlängerungsphase)?

Nach einer Vertragslaufzeit von mindestens zehn Jahren können Sie Ihren Rentenbeginn um bis zu zehn Jahre hinausschieben, sofern Sie uns dies rechtzeitig vor Zahlung der ersten Rente mitteilen. Der späteste Beginn der Rentenzahlung ist das vollendete 85. Lebensjahr der versicherten Person. Die Möglichkeit auf Kapitalabfindung (ganz oder teilweise) bleibt bestehen. Der Vertrag kann während der Verlängerungsphase beitragsfrei fortgeführt werden. Die Rentenhöhe bzw. Kapitalabfindung berechnet sich versicherungsmathematisch entsprechend der verlängerten Laufzeit und der Beitragszahlung auf Basis unveränderter Rechnungsgrundlagen. Wir rechnen die Fondsanteile am ersten Bankarbeitstag des Monats, der dem hinausgeschobenen Rentenbeginn folgt, um

(Bewertungstichtag). Das Hinausschieben des Rentenbeginns ist für Sie gebührenfrei.

§ 13 Wie können Sie Ihren Versicherungsschutz durch Zuzahlungen erhöhen?

- (1) Bis fünf Jahre vor Rentenbeginn können Sie einmal im Jahr eine Zuzahlung leisten. Jede Zuzahlung muss mindestens 5.000 CHF betragen und ist letztmals fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn möglich.

Zuzahlungen, die in das Fondsguthaben investiert werden, legen wir nach Abzug der darauf entfallenden Kostenanteile (siehe § 20) in die von Ihnen gewählten Fonds an. Die Umrechnung in Anteileneinheiten erfolgt zum ersten Bankarbeitstag des Monats, der dem Zahlungseingang folgt.

- (2) Die durch die Zuzahlungen bewirkte Erhöhung der Versicherungsleistung wird grundsätzlich zu den zum Zuzahlungstermin gültigen Rechnungsgrundlagen vorgenommen.

Bei Zuzahlungen ziehen wir Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten (siehe § 20) ab.

Zusatzleistung der ZukunftsGarantie

- (3) Enthält Ihr Vertrag die ZukunftsGarantie, verwenden wir für Zuzahlungen abweichend von Absatz 2 die zu Vertragsbeginn gültigen Rechnungsgrundlagen, sofern die damit berechnete Rente höher und damit vorteilhafter für Sie ist. Zuzahlungen sind auf einen zusätzlichen jährlichen Beitragsaufwand von 10.000 CHF begrenzt. Für darüber hinaus gehende Beitragserhöhungen und Zuzahlungen gelten die zu diesem Zeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen.

§ 14 Wie können Sie Kapital aus Ihrem Vertrag entnehmen?

Vor Rentenbeginn

- (1) Nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres können Sie einmal im Jahr Kapital aus Ihrem Fondsguthaben entnehmen. Bewertungstichtag für die Umrechnung der Fondsanteile ist der erste Bankarbeitstag des Monats, der für die Auszahlung vorgesehen ist. Die Entnahme kann frühestens zum nächsten Monatsersten nach Ihrer Mitteilung erfolgen. Der Entnahmebetrag muss mindestens 5.000 CHF betragen. Eine Entnahme ist ferner nur möglich, wenn der Wert des Fondsguthabens nach der Entnahme 5.000 CHF nicht unterschreitet.

- (2) Die versicherten Leistungen werden entsprechend des Entnahmebetrags vermindert und nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet.

Nach Rentenbeginn

- (3) Wenn Sie in Ihren Vertrag eine Rentengarantiezeit oder eine Kapitalrückgewähr eingeschlossen haben, können Sie sich auch während der Rentenlaufzeit Kapital aus Ihrem Vertrag auszahlen lassen. Die der Kapitalentnahme folgenden Leistungen reduzieren sich versicherungsmathematisch entsprechend der Auszahlung. Wir erheben keinen Abzug für die Entnahme nach Rentenbeginn.

Bei Wahl der Rentengarantiezeit entspricht die maximale Auszahlung der Summe der noch ausstehenden (mit dem Rechnungszins diskontierten) Renten der Garantzeit.

Bei Wahl der Kapitalrückgewähr entspricht die maximale Auszahlung dem Kapital, welches zu Rentenbeginn zur Bildung der Rente zur Verfügung gestanden hat, abzüglich bereits gezahlter Renten.

§ 15 Was beinhaltet die garantierte Rentensteigerung ab Rentenbeginn (Leistungsdynamik)?

Haben Sie eine garantierte jährliche Rentenanpassung für die Zeit nach dem Rentenbeginn zusätzlich vereinbart, setzt die garantierte Altersrente zum vereinbarten Rentenbeginn ein und

erhöht sich danach jährlich um den von Ihnen gewählten Prozentsatz.

§ 16 Was bedeutet das Ablaufmanagement vor dem vereinbarten Rentenbeginn?

In Ihren Vertrag ist ein passives Ablaufmanagement eingeschlossen. Dieses setzt fünf Jahre vor dem vereinbarten Rentenbeginn ein, sofern die Ansparphase mindestens zwölf Jahre beträgt. Durch das passive Ablaufmanagement werden die Anteile aus Ihrem Fondsguthaben unabhängig vom Kapitalmarktverlauf schrittweise in risikoärmere Anlagen umgeschichtet, um in den letzten Jahren vor Rentenbeginn die Risiken einer Wertminderung aufgrund von Kursrückgängen zu reduzieren. Wir werden Sie rechtzeitig auf die Möglichkeit des Ablaufmanagements hinweisen. Das Ablaufmanagement setzt nur nach Ihrer schriftlichen Zustimmung ein. Sie haben jederzeit das Recht, ein beantragtes Ablaufmanagement zu deaktivieren. Eine erneute Aktivierung ist auf Anfrage möglich.

§ 17 Welche zeitweise Sicherungsmöglichkeit besteht für das Fondsguthaben?

Sie haben die Möglichkeit, Ihr Fondsguthaben für einen bestimmten Zeitraum von der Entwicklung des Kapitalmarkts zu entkoppeln (Vermögensumschichtung). Hierzu rechnen wir die vorhandenen Fondsanteile in Geldeinheiten um. Bewertungstichtag für diese Umrechnung ist der erste Bankarbeitstag des Monats, der dem Antrag folgt.

Während der Vermögensumschichtung wird das in Geldeinheiten umgerechnete Fondsguthaben mit einem Zinssatz verzinst, der sich an den aktuell gültigen Konditionen für Tagesgeld orientiert. Den aktuellen Zinssatz können Sie gern bei uns erfragen.

Nach Aufheben der Vermögensumschichtung wird das in Geldeinheiten umgerechnete Fondsguthaben in die von Ihnen gewählten Fonds investiert. Das Aufheben der Vermögensumschichtung müssen Sie uns rechtzeitig mitteilen. Bewertungstichtag für die Umrechnung in Fondsanteile ist der erste Bankarbeitstag des Monats, der dem Aufhebungsantrag folgt.

§ 18 Was passiert, wenn ein Fonds geschlossen oder aus unserer Auswahl entfernt wird?

Es kann passieren, dass ein Fonds für Zuzahlungen oder für das bestehende Fondsvermögen geschlossen wird. Dies kann entweder von Seiten der Kapitalanlagegesellschaft durch Schließung oder von unserer Seite durch Herausnahme des Fonds aus der Fondspalette geschehen. Eine Herausnahme aus der Fondspalette ist für uns z. B. möglich, wenn die fondsinternen Kosten von der Fondsgesellschaft erhöht werden, der Fonds die Qualitätskriterien, die Anlagegrundsätze oder das ursprüngliche Risikoprofil nicht mehr erfüllt. Des Weiteren muss der verantwortliche Aktuar zustimmen.

In beiden Fällen informieren wir Sie schriftlich darüber, zu welchem Zeitpunkt ein Fondsaustausch nötig ist. Wir werden Ihnen einen neuen Fonds anbieten, der dem ursprünglichen Fonds nahe kommt. Sollten Sie diesen nicht wünschen, haben Sie die Möglichkeit uns innerhalb von sechs Wochen einen anderen Fonds aus unserer Fondspalette zu benennen. Die Übertragung in einen anderen Fonds ist für Sie gebührenfrei und erfolgt nach Festlegung des neuen Fonds zum ersten Bankarbeitstag des folgenden Monats.

§ 19 Wie können Sie bei Pflegebedürftigkeit eine höhere Rente erhalten?

- (1) Ist die versicherte Person zum Rentenbeginn pflegebedürftig oder wird die versicherte Person nach Rentenbeginn pflegebedürftig, können Sie eine für den Rentenbezug vereinbarte Todesfallleistung in eine erhöhte Altersrente umwandeln. Durch die Umwandlung entfällt die Todesfallleistung im Rentenbezug. Die erhöhte Altersrente ist für die Dauer der Pflegebedürftigkeit garantiert und wird nach versicherungsmathematischen Grundsätzen auf Basis der zum Umwandlungszeitpunkt gültigen Rechnungsgrundlagen (Zins und Sterblichkeit für Pflegebedürftige) berechnet. Die Erhöhung ist dabei umso geringer, je kleiner die Todesfallleistung zum Zeitpunkt der Umwandlung ist. Ist zum Zeitpunkt der Umwandlung keine Todesfallleistung mehr vorhanden, ist eine Erhöhung der Altersrente nicht mehr möglich. Die Pflegebedürftigkeit bestimmt sich nach Absatz 4. Sie ist nicht mit dem Begriff der Pflegeversicherung im Sinne des Sozialgesetzbuches (Elftes Buch) gleichzusetzen.
- (2) Die erhöhte Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit erbringen wir mit Ablauf des Monats, in dem die Pflegebedürftigkeit eingetreten ist, frühestens ab Rentenbeginn und nicht vor dem vollendeten 62. Lebensjahr der versicherten Person. Zeigen Sie uns den Pflegefall später an, leisten wir frühestens ab Eingang Ihrer Anzeige.
- (3) Für den Erhalt der erhöhten Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit sind uns unverzüglich auf Kosten des Anspruchserhebenden folgende Unterlagen einzureichen:
 - Eine Darstellung der Ursache für den Eintritt der Pflegebedürftigkeit;
 - Ausführliche Berichte über Ursache, Beginn, Art, Verlauf und voraussichtliche Dauer des Leidens sowie über den Umfang der Pflegebedürftigkeit. Diese müssen von Ärzten mit Niederlassung und Wohnsitz in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Großbritannien vorgelegt werden, welche die versicherte Person an einem Behandlungsort in der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen oder Großbritannien gegenwärtig behandeln bzw. behandelt oder untersucht haben;
 - Eine Bescheinigung über Art und Umfang der Pflegebedürftigkeit von der Person oder der Einrichtung, die mit der Pflege betraut ist.
- (4) Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls voraussichtlich mindestens zwölf Monate ununterbrochen so hilflos ist, dass sie für mindestens zwei der im folgenden genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.

Fortbewegen im Zimmer

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt.

Aufstehen und Zubettgehen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann.

An- und Auskleiden

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann.

Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann.

Waschen

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung von Hilfsmitteln wie Wannengriffen oder einem Wannenslift – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person so

waschen kann, dass ein akzeptables Maß an Körperhygiene gewahrt bleibt. Die Unfähigkeit, ins Badezimmer zu gelangen, gilt nicht als Hilfebedarf.

Verrichten der Notdurft

Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.

- (5) Nach Anerkennung der erhöhten Altersrente sind wir berechtigt, das Fortbestehen der Pflegebedürftigkeit nachzuprüfen. Zur Nachprüfung können wir auf unsere Kosten jederzeit sachdienliche Auskünfte und einmal jährlich umfassende Untersuchungen der versicherten Person durch von uns zu beauftragende Ärzte verlangen. Der erhöhte Teil der Altersrente entfällt bei Nichtbeachten der zuvor genannten Mitwirkungspflichten.

Der Anspruch auf die erhöhte Altersrente erlischt, wenn Pflegebedürftigkeit nicht mehr besteht oder die Rentenzahlung wegen Ablauf der vereinbarten Rentenzahldauer eingestellt wird. Den Wegfall der Pflegebedürftigkeit müssen Sie uns unverzüglich anzeigen. Wir teilen Ihnen daraufhin in Textform mit, wie sich Ihr Vertrag ändert und wann sich die erhöhte Rente aufgrund von Pflegebedürftigkeit in die ursprünglich vereinbarte Altersrente umwandelt. Die Leistungsänderung wird mit Ablauf des dritten Monats nach Zugang unserer Erklärung bei Ihnen wirksam.

Kosten

§ 20 Welche Kosten sind in Ihrem Vertrag vereinbart?

- (1) Mit Ihrem Vertrag sind Kosten verbunden. Es handelt sich um Abschluss- und Vertriebskosten (Absätze 2 und 3), Verwaltungskosten (Absätze 4 bis 5) und anlassbezogene Kosten (Absatz 6). Die Abschluss- und Vertriebskosten sowie die Verwaltungskosten haben wir bei der Kalkulation Ihrer Beiträge bereits berücksichtigt. Sie müssen daher von Ihnen nicht gesondert gezahlt werden. Die anlassbezogenen Kosten sind von Ihnen zusätzlich zum Beitrag zu entrichten.

Die Höhe der einkalkulierten Abschluss- und Vertriebskosten sowie der Verwaltungskosten können Sie dem Individuellen Informationsblatt entnehmen.

Abschluss- und Vertriebskosten

- (2) Zu den Abschluss- und Vertriebskosten gehören insbesondere Abschlussprovisionen für den Versicherungsvermittler, aber auch Kosten für z. B. die Antragsprüfung und die Ausfertigung der Vertragsunterlagen sowie Werbeaufwendungen.

Wir belasten Ihren Vertrag mit Abschluss- und Vertriebskosten in Form eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme. Die Beitragssumme ist die Summe der bis zum vereinbarten Rentenbeginn zu zahlenden Beiträge.

Die Abschluss- und Vertriebskosten ziehen wir vom Einmalbeitrag bei Versicherungsbeginn ab. Bei Zuzahlungen nach Versicherungsbeginn werden die Abschluss- und Vertriebskosten einmalig zum Zeitpunkt der Einzahlung fällig.

- (3) Die beschriebene Kostenverrechnung hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung zur Bildung für einen Rückkaufswert nicht unbedingt die Höhe des zu Vertragsbeginn gezahlten Einmalbeitrags vorhanden ist. Nähere Informationen zum Verlauf des Rückkaufswerts können Sie Ihrem Versicherungsschein entnehmen.

Verwaltungskosten

- (4) Die Verwaltungskosten sind die Kosten für die laufende Verwaltung Ihres Vertrags. Wir belasten Ihren Vertrag vor Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form
- eines festen Prozentsatzes der gezahlten Beiträge,
 - eines festen Prozentsatzes der vereinbarten Beitragssumme pro Monat und
 - eines festen Prozentsatzes des gebildeten Fondsguthabens pro Monat.
- (5) Wir belasten Ihren Vertrag ab Beginn der Rentenzahlung mit Verwaltungskosten in Form eines festen Prozentsatzes der gezahlten Leistung.

Anlassbezogene Kosten

- (6) Zusätzlich sind von Ihnen bei folgenden Anlässen Kosten zu entrichten:
- bei Kündigung des Vertrags erfolgt ein prozentualer Abzug vom Garantieguthaben. Den maximalen Eurobetrag pro 100 CHF Garantieguthaben können Sie dem Individuellen Informationsblatt entnehmen.
 - bei Ehescheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft im Zusammenhang mit dem Versorgungsausgleich die vom Gericht aufgrund der Teilungsordnung festgelegten Beträge.

Sonstige Kosten

- (7) Über die Absätze 1 bis 6 hinaus belasten wir Sie nur dann mit Kosten, wenn dies nach den gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich zulässig ist.

Sofern Steuern oder sonstige öffentliche Abgaben auf Beiträge oder Leistungen erhoben werden, sind wir berechtigt, Ihnen diese zu belasten.

Sonstige Regelungen

§ 21 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Vertragsverhältnis beziehen?

- (1) Mitteilungen, die das bestehende Versicherungsverhältnis betreffen, müssen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) erfolgen. Für uns bestimmte Mitteilungen werden wirksam, sobald sie uns zugegangen sind. Vermittler bzw. Versicherungsberater sind zu ihrer Entgegennahme nicht bevollmächtigt.
- (2) Eine Änderung Ihrer Postanschrift oder der Postanschrift der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie oder die versicherte Person Nachteile entstehen, da wir eine an Sie oder die versicherte Person zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an die uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefs als zugegangen.
- (3) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns, auch in Ihrem Interesse, eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

§ 22 Welche weiteren Auskunftspflichten haben Sie?

Auskunftspflichten

- (1) Sofern wir aufgrund gesetzlicher Regelungen zur Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Meldung von Informationen und Daten zu Ihrem Vertrag verpflichtet sind, müssen Sie uns

die hierfür notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen bei Vertragsabschluss, bei Änderung nach Vertragsabschluss oder auf Nachfrage unverzüglich zur Verfügung stellen. Sie sind auch zur Mitwirkung verpflichtet, soweit der Status dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben, für Datenerhebungen und Meldungen maßgeblich ist.

- (2) Notwendige Informationen im Sinne von Absatz 1 sind beispielsweise Umstände, die für die Beurteilung
 - Ihrer persönlichen steuerlichen Ansässigkeit,
 - der steuerlichen Ansässigkeit dritter Personen, die Rechte an Ihrem Vertrag haben und
 - der steuerlichen Ansässigkeit des Leistungsempfängers

maßgebend sein können. Dazu zählen insbesondere die deutsche oder ausländische Steuerpflicht, die Steueridentifikationsnummer(n), das Geburtsdatum, der Geburtsort und der Wohnsitz.

Folgen der Verletzung der Auskunftspflichten

- (3) Falls Sie uns die notwendigen Informationen, Daten und Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen, gilt folgendes: Bei einer entsprechenden gesetzlichen Verpflichtung melden wir Ihre Vertragsdaten an die zuständigen in- und ausländischen Steuerbehörden. Das gilt auch dann, wenn ggf. keine steuerliche Ansässigkeit im Ausland besteht.
- (4) Eine Verletzung Ihrer Auskunftspflichten gemäß den Absätzen 1 und 2 kann dazu führen, dass wir unsere Leistung nicht zahlen. Dies gilt so lange, bis Sie uns die für die Erfüllung unserer gesetzlichen Pflichten notwendigen Informationen zur Verfügung gestellt haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung und wo ist der Gerichtsstand?

- (1) Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Die Vertragssprache, die für den Vertragsabschluss (inkl. Vorabinformationen) und zur Kommunikation während der Vertragslaufzeit gilt, ist Deutsch.
- (2) Klagen aus dem Vertrag **gegen uns** können Sie bei dem zuständigen Gericht in Vaduz erheben. Darüber hinaus ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (gilt nicht für juristische Personen).
- (3) Klagen aus dem Versicherungsvertrag **gegen Sie** müssen bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, falls kein Wohnsitz besteht, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Für juristische Personen bestimmt sich das zuständige Gericht nach dem Firmensitz oder der Firmenniederlassung.
- (4) Verlegen Sie nach Vertragsschluss Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einen Staat, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, oder ist Ihr Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, ist das Gericht in Vaduz zuständig.

§ 24 An wen können Sie sich wenden, wenn Sie mit uns einmal nicht zufrieden sind?

Unser Beschwerdemanagement

- (1) Sie können sich jederzeit an uns wenden. Unsere interne Beschwerdestelle steht Ihnen hierzu zur Verfügung. Sie erreichen diese derzeit wie folgt:

Advigon Versicherung AG
Beschwerdemanagement
Postfach 1130
Drescheweg 1
9490 Vaduz
Liechtenstein

E-Mail: bm@advigon.com
Internet: www.advigon.com

Wenn Sie mit unserer Entscheidung nicht zufrieden sind oder eine Verhandlung mit uns einmal nicht zu dem von Ihnen gewünschten Ergebnis geführt hat, stehen Ihnen insbesondere die nachfolgenden Beschwerdemöglichkeiten offen:

Schlichtungsstelle

- (2) Sie können sich an die Schlichtungsstelle für Versicherungen wenden. Diese erreichen Sie derzeit wie folgt:

Schlichtungsstelle im Finanzdienstleistungsbereich
Postfach 343
9490 Vaduz
Liechtenstein
E-Mail: info@schlichtungsstelle.li
Internet: www.schlichtungsstelle.li

Die Schlichtungsstelle ist unabhängig. Die Teilnahme am Schlichtungsverfahren erfolgt sowohl für Sie als Konsument als auch für uns als Versicherer freiwillig. Bei Verfahren vor der Schlichtungsstelle gemäß Alternative-Streitbeilegung-Gesetz haben Konsumenten einen Kostenbeitrag von CHF 50,00 zu leisten. Im Übrigen ist das Verfahren kostenlos.

- (3) Wenn Sie Konsument sind und den Vertrag online (z.B. über eine Webseite oder per E-Mail) abgeschlossen haben, können Sie sich mit Ihrer Beschwerde auch online an die Plattform <http://ec.europa.eu/consumers/odr> wenden. Ihre Beschwerde wird dann über diese Plattform an die zuständige Schlichtungsstelle weitergeleitet.

Versicherungsaufsicht

- (4) Sind Sie mit unserer Betreuung nicht zufrieden oder treten Meinungsverschiedenheiten auf, können Sie sich auch an die für uns zuständige Aufsicht wenden. Als Versicherungsunternehmen unterliegen wir der Aufsicht der Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA). Die derzeitigen Kontaktdaten sind:

Finanzmarktaufsicht Liechtenstein
Landstrasse 109
Postfach 279
9490 Vaduz
Liechtenstein
E-Mail: info@fma-li.li

Bitte beachten Sie, dass die FMA keine Schiedsstelle ist und einzelne Streitfälle nicht verbindlich entscheiden kann.

Rechtsweg

- (5) Außerdem haben Sie die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten.

Versicherungsvertragsgesetz (VVG):

§ 153 Überschussbeteiligung

- (1) Dem Versicherungsnehmer steht eine Beteiligung an dem Überschuss und an den Bewertungsreserven (Überschussbeteiligung) zu, es sei denn, die Überschussbeteiligung ist durch ausdrückliche Vereinbarung ausgeschlossen; die Überschussbeteiligung kann nur insgesamt ausgeschlossen werden.
- (2) Der Versicherer hat die Beteiligung an dem Überschuss nach einem verursachungsorientierten Verfahren durchzuführen; andere vergleichbare angemessene Verteilungsgrundsätze können vereinbart werden. Die Beträge im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.
- (3) Der Versicherer hat die Bewertungsreserven jährlich neu zu ermitteln und nach einem verursachungsorientierten Verfahren rechnerisch zuzuordnen. Bei der Beendigung des Vertrags wird der für diesen Zeitpunkt zu ermittelnde Betrag zur Hälfte zugeteilt und an den Versicherungsnehmer ausgezahlt; eine frühere Zuteilung kann vereinbart werden. Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit der Verpflichtungen aus den Versicherungen, insbesondere die §§ 89, 124 Absatz 1, § 139 Absatz 3 und 4 und die §§ 140 sowie 214 des Versicherungsaufsichtsgesetzes bleiben unberührt.
- (4) Bei Rentenversicherungen ist die Beendigung der Ansparphase der nach Absatz 3 Satz 2 maßgebliche Zeitpunkt.

§ 163 Prämien- und Leistungsänderung

- (1) Der Versicherer ist zu einer Neufestsetzung der vereinbarten Prämie berechtigt, wenn
 1. sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen der vereinbarten Prämie geändert hat,
 2. die nach den berichtigten Rechnungsgrundlagen neu festgesetzte Prämie angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Versicherungsleistung zu gewährleisten, und
 3. ein unabhängiger Treuhänder die Rechnungsgrundlagen und die Voraussetzungen der Nummern 1 und 2 überprüft und bestätigt hat.

Eine Neufestsetzung der Prämie ist insoweit ausgeschlossen, als die Versicherungsleistungen zum Zeitpunkt der Erst- oder Neukalkulation unzureichend kalkuliert waren und ein ordentlicher und gewissenhafter Aktuar dies insbesondere anhand der zu diesem Zeitpunkt verfügbaren statistischen Kalkulationsgrundlagen hätte erkennen müssen.

- (2) Der Versicherungsnehmer kann verlangen, dass an Stelle einer Erhöhung der Prämie nach Absatz 1 die Versicherungsleistung entsprechend herabgesetzt wird. Bei einer prämienfreien Versicherung ist der Versicherer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 zur Herabsetzung der Versicherungsleistung berechtigt.
- (3) Die Neufestsetzung der Prämie und die Herabsetzung der Versicherungsleistung werden zu Beginn des zweiten Monats wirksam, der auf die Mitteilung der Neufestsetzung oder der Herabsetzung und der hierfür maßgeblichen Gründe an den Versicherungsnehmer folgt.
- (4) Die Mitwirkung des Treuhänders nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 entfällt, wenn die Neufestsetzung oder die Herabsetzung der Versicherungsleistung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde bedarf.

§ 164 Bedingungsanpassung

- (1) Ist eine Bestimmung in Allgemeinen Versicherungsbedingungen des Versicherers durch höchstrichterliche Entscheidung oder durch bestandskräftigen Verwaltungsakt für unwirksam erklärt worden, kann sie der Versicherer durch eine neue Regelung ersetzen, wenn dies zur Fortführung des Vertrags notwendig ist oder wenn das Festhalten an dem Vertrag ohne neue Regelung für eine Vertragspartei auch unter Berücksichtigung der Interessen der anderen Vertragspartei eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die neue Regelung ist nur wirksam, wenn sie unter Wahrung des Vertragsziels die Belange der Versicherungsnehmer angemessen berücksichtigt.
- (2) Die neue Regelung nach Absatz 1 wird zwei Wochen, nachdem die neue Regelung und die hierfür maßgeblichen Gründe dem Versicherungsnehmer mitgeteilt worden sind, Vertragsbestandteil.

Steuerliche Hinweise über die Steuerregelung in der Bundesrepublik Deutschland

Stand April 2023

Wichtiger Hinweis

Es ist nicht möglich, an dieser Stelle auf alle deutschen Steuervorschriften einzugehen, die im Zusammenhang mit dieser privaten fondsgebundenen Rentenversicherung stehen. Die hier aufgeführten Informationen stellen den gegenwärtigen Kenntnisstand der ADVIGON dar und sind nicht als verbindliche abschließende steuerliche Auskunft im Einzelfall zu verstehen und können eine solche auch nicht ersetzen. Außerdem sind zwischenzeitliche Änderungen der Gesetze möglich. Steuerliche Fragen im Einzelfall darf die ADVIGON nicht beantworten, sondern nur ein Steuerberater oder ähnliche rechtskundige, dazu befugte Personen. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen können wir keine Gewähr übernehmen.

Steuerliche Behandlung von Beiträgen

- (1) Beiträge zu Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung können bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Steuerliche Behandlung von Leistungen

- (2) **Lebenslange Leibrenten** aus privaten Rentenversicherungen unterliegen der Einkommensteuer nur mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3a bb EstG). In die Ertragsanteilbesteuerung sind auch sämtliche Überschussbeteiligungen einzubeziehen. Die Höhe des Ertragsanteils richtet sich nach dem Alter des Steuerpflichtigen zum Rentenbeginn (Beispiel: Bei einem Rentenbeginn mit 67 Jahren sind 17 % der Leibrente einkommensteuerpflichtig). Leistungen aus einer Rentenversicherung, die in Form einer abgekürzten Leibrente mit fest vereinbarter Rentenzahlungsdauer erbracht werden, sind als Erträge aus Kapitalvermögen zum jeweiligen Auszahlungszeitpunkt einkommensteuerpflichtig.

- (3) Wird die Leistung im Erlebensfall als **Kapitalleistung** (z.B. bei Ausübung des Kapitalwahlrechts oder Kündigung) erbracht, sind die darin enthaltenen Erträge einkommensteuerpflichtig. Wird die Versicherungsleistung erst nach Ablauf von zwölf Jahren und nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen erbracht, ist nur die Hälfte des Ertrags einkommensteuerpflichtig. In diesem Fall kommt Ihr individueller Steuersatz zur Anwendung.

Die Ermittlung der einkommenssteuerpflichtigen Erträge erfolgt in Euro und berücksichtigt die Kursschwankungen zwischen Schweizer Franken und Euro. Der Ertrag in Euro ist die Differenz zwischen der Versicherungsleistung und den darauf entrichteten Beiträgen umgerechnet in Euro jeweils zum Zeitpunkt des Entstehens.

- (4) **Leistungen bei Tod** der versicherten Person sind einkommensteuerfrei. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen die Renten weiterhin mit ihrem Ertragsanteil der Einkommensteuer.

- (5) Da die Advigon Versicherung AG keine Kapitalertragsteuer bei der Auszahlung von Leistungen einbehalten wird, **müssen Sie die Erträge in Ihrer persönlichen Einkommensteuererklärung angeben**. Der Steuersatz beträgt grundsätzlich 25 % zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Liegt Ihr persönlicher Einkommensteuersatz unter 25 %, können Sie dies im Rahmen der Einkommensteuererklärung geltend machen und die Erträge mit Ihrem geringeren persönlichen Steuersatz versteuern.

Für die ordnungsgemäße Angabe von Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Ihrer Einkommensteuererklärung sind ausschließlich Sie verantwortlich. Haben Sie eine andere Person namentlich benannt, an welche die Versicherungsleistung gezahlt werden soll (bezugsberechtigte Person), ist diese für ordnungsgemäße Versteuerung zuständig.

Steuerliche Behandlung bei Erbschaften bzw. Schenkungen

- (6) Ansprüche oder Leistungen aus Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Sondertatbestand: Hat der Versicherungsnehmer die Beiträge zur Rentenversicherung bezahlt und erhält der Versicherungsnehmer die versicherte Leistung, ist diese nicht erbschaft-/schenkungsteuerpflichtig, auch wenn er nicht gleichzeitig versicherte Person ist.

Versicherungsteuer

- (7) Beiträge zu Rentenversicherungen sind von der Versicherungssteuer befreit, soweit Sie als Versicherungsnehmer Ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben.

Hinweise zum Solidaritätszuschlag und Kirchensteuerabzug

- (8) Sie sind gesetzlich verpflichtet, im Rahmen Ihrer Einkommenssteuererklärung auf steuerpflichtige Kapitalerträge zusätzlich zur Einkommensteuer (ggf. unter Geltung des Abgeltungssteuersatzes von 25 %) auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer zu zahlen.



Wir sind für Sie da: unser telefonischer Kundenservice

Telefonische Betreuung bei Vertrags- und Leistungsfragen

Sie haben Fragen zu Ihrem Versicherungsschutz? Oder benötigen unsere Hilfe bei der Klärung von Sachverhalten? Dann wenden Sie sich vertrauensvoll an unser Service-Team. Hier werden Ihre Fragen und sonstigen Anliegen schnell und unkompliziert von kompetenten Ansprechpartnern geklärt.

Ihre persönliche ServiceLine:

040 5555-4033

von Montag bis Freitag, 8.00 bis 20.00 Uhr

Die Hilfeleistung können Sie beschleunigen, wenn Sie uns Ihre Advigon Versicherungsschein-Nummer nennen.